



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. meynet seyn ic. So unsern hochgeehrten Herren wir zur Nachricht nicht verhalten 1646.
 Octob. wollen, und verbleiben ic. Datum Münster den 2ten Octob. 1646. Octob.

Des heiligen Reichs Evangelischer Für-
 Präf. d. 4. Oct. 1646. sten und Stände Abgesandte daselbst.

N. III.

Dickat. d. 7. Octob. 1646. sub
 Direc. Magdeb.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, daß der in
 ihrem Schreiben gebrauchte Titel Excellenz, unpräjudicial sey,
 de dato 2ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. III.
 Münsteri-
 sches Schrei-
 ben den Titel
 Excellenz be-
 treffend.

Dieselben werden bey dieser Post, daß in vorigen unsern angebeuten von hiesi-
 gen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, in puncto Gravami-
 num abgefastes Schreiben zu empfangen haben. Nun haben wir zwar unsers Theils
 ab deme gleich im Anfang bengefesten und folgendts durchgeführten Prædicats Ex-
 cellenz nicht wenig Apprehension gehabt, auch gegen denen Herren Chur-Säch-
 sischen die ausdrückliche Erinnerung gethan, daß wir wegen obhabender anderwärtigen
 Instruction und bishero gebrauchten Seyli, darzu unsers Theils nicht verstehen
 könnten, haben aber ein anders nicht erhalten mögen; mit dem Vorwand, weiln Chur-
 Fürstliche an auch Chur-Fürstliche schreiben, und selbige sich unter einander des Prä-
 dicats Excellenz gebrauchten, daß sie dasselbe zwar ihres Theils, als vorgehende
 gegen Vorgehenden nicht ändern könnten, andern Fürstlichen und Stände Abgesand-
 ten aber hierdurch nichts präjudicirt haben wolten. Haben derowegen amore pu-
 blici boni lieber es mit gedriger Protestation, dismahl also dahin gestellt seyn, als
 uns damit in die Länge allein vergebentlich aufhalten, doch denen Herren zur Nach-
 richt, daß wir sonsten dem vorigen bishero geführten Seylo unsers Theils hierinnen
 nichts neuerliches eingewilliget, noch im wenigsten präjudicirt haben, hiernit,
 nechst Empfehlung Götlicher Ob-Vorsorge auch Wiederholung aller nöthigster an-
 genehmer Dienstverbietung, anfügen wollen. Datum Münster den 2. Octobris 1646.

Des Heiligen Reichs Evangelischer Für-
 sten und Stände daselbst anwesende
 Räte, Botschafften und Abgesandte.

Præsent. d. 4. Octob. 1646.

§. XXVI.

Conferenz
 zu Längerich
 zwischen de-
 nen Evange-
 licis.

Donnerstags den 8. Octobr. wurde
 die Conferenz zu Längerich, zwischen
 den Chur-Sächsischen Gesandten aus
 Münster, dann den Sachsen-Alten-
 burg- und Weymarischen aus Osnab-
 rüch gehalten, da dann jenen umständlich
 remonstrirret wurde, was bishero das
 Friedens-Werck eigentlich gehindert, was
 Schade ihre mit theils Catholischen Höfen
 und andern Plenipotentiariis voreilend
 geführte Handlungen, und denn ihre auf

der Evangelicorum letztere Media aus-
 gestellte Erinnerungen dem gemeinen Evans-
 gelischen Wesen, sezo und inskünftige, ge-
 bracht, was Beschwerde und Unglimpff
 Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und
 Sie, sezo und bey der Posterität dadurch
 zugewarten, und welschergestalt das von ih-
 nen ohnlängst übernommene und angetre-
 tene Directorium bey Schweden und mei-
 stentheils Evangelischen angesehen und in-
 terpretiret werde, mit Repræsentirung
 ande-